

# Verbraucherrecht

Michael Mayer/Alexander Brunner

## Inhalt

I.	<a href="#">Rechtsentwicklungen in der EU im Jahr 2021 (MICHAEL MAYER)</a>	278
1.	<a href="#">Allgemeine Entwicklungen</a>	278
2.	<a href="#">Medien und Telekommunikation</a>	278
3.	<a href="#">Gesundheit und Sicherheit</a>	280
4.	<a href="#">Information</a>	281
5.	<a href="#">Rechtliche Interessen</a>	283
6.	<a href="#">Politische Interessen</a>	284
II.	<a href="#">Rechtsentwicklungen in der Schweiz im Jahr 2021 (ALEXANDER BRUNNER)</a>	285
1.	<a href="#">Allgemeine Entwicklungen und Übersicht</a>	285
2.	<a href="#">Sicherheit und Gesundheit</a>	285
a)	<a href="#">Allgemeines</a>	285
b)	<a href="#">Medizinprodukte</a>	285
c)	<a href="#">Lebensmittelbetrug</a>	286
3.	<a href="#">Information</a>	287
a)	<a href="#">Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz</a>	287
b)	<a href="#">Neue Energieetiketten für Elektrogeräte – Standard EU-Schweiz</a>	287
4.	<a href="#">Wirtschaftliche Interessen</a>	288
a)	<a href="#">Allgemeiner Hinweis zu den wirtschaftlichen Interessen</a>	288
b)	<a href="#">Wettbewerbsrecht und Kartellrecht (revKG 2021)</a>	288
c)	<a href="#">Wettbewerbsrecht und Lauterkeitsrecht (revUWG 2021)</a>	289
d)	<a href="#">Anlegerschutz</a>	289
e)	<a href="#">Versicherungsvermittlertätigkeit</a>	290
5.	<a href="#">Rechtliche Interessen</a>	291
a)	<a href="#">Vorbemerkung</a>	291
b)	<a href="#">Verbesserung des kollektiven Rechtsschutzes allgemein</a>	292
c)	<a href="#">Anlehnung der Schweiz an die EU und Ablehnung der US Class Action</a>	292
d)	<a href="#">Voraussichtliche Beratungen des Parlaments 2022</a>	292
6.	<a href="#">Politische Interessen</a>	293

# Autorenverzeichnis

Dr. HANSJÜRG APPENZELLER, Rechtsanwalt, Partner bei Homburger, Zürich

Dr. TOBIAS BAUMGARTNER, LL.M. (Eur.), Rechtsanwalt, Stv. Direktor des Europa Instituts an der Universität Zürich

BENJAMIN BERGAU, Steuerberater, Associate bei Baker McKenzie, Frankfurt

ANDRÉ S. BERNE, LL.M., Rechtsanwalt, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Europa Institut an der Universität Zürich

ELIANE BRAUN, MLaw, juristische Mitarbeiterin bei Homburger, Zürich

Prof. Dr. ALEXANDER BRUNNER, Titularprofessor em. für Handels- und Konsumrecht sowie Verfahrensrecht an der Universität St. Gallen, Oberrichter a.D. am Handelsgericht Zürich und nebenamtlicher Bundesrichter a.D. an der Ersten Zivilabteilung des Bundesgerichts, Lausanne

JANICK ELSENER, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Europa Institut an der Universität Zürich

JANA FISCHER, LL.M., Rechtsanwältin, Steuerberaterin und Partnerin bei Baker McKenzie, Frankfurt

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. THOMAS GEISER, em. Ordinarius für Privat- und Handelsrecht an der Universität St. Gallen, em. Direktor des Forschungsinstitutes für Arbeit und Arbeitswelten an der Universität St. Gallen

Dr. ULRIKE I. HEINRICH, Rechtsanwältin, Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE), Bern

VANESSA ISLER, LL.M., Rechtsanwältin bei Homburger, Zürich

Dr. BRIGITTA KRATZ, LL.M., Rechtsanwältin, Badertscher Rechtsanwälte AG, Zürich, ehem. Vizepräsidentin Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

DAVID MAMANE, LL.M. (Bruges), Advokat, Partner bei Schellenberg Wittmer Rechtsanwälte, Zürich, Lehrbeauftragter für Wettbewerbsrecht an der Universität Luzern

MICHAEL MAYER, MLaw, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Europa Institut an der Universität Zürich

PETER RECHSTEINER, Rechtsanwalt, Bracher Spieler Schönberg Eitel Rechsteiner, Rechtsanwälte und Notare, Solothurn

## II. Rechtsentwicklungen in der Schweiz im Jahr 2021

### I. Allgemeine Entwicklungen und Übersicht

Das Europarecht hat einen massgebenden Einfluss auf das Schweizer Konsumrecht. Im Berichtsjahr 2021 haben sich denn auch keine Veränderungen dieses „Status quo“ ergeben. Das Verbraucherrecht ist eine sogenannte *Querschnittmaterie*, was bedeutet, dass es in allen wirtschaftsrechtlichen Erlassen dann eine wesentliche Funktion erhält, wenn (auch) die Interessen der Nachfrager am Markt (Konsumenten) betroffen sind. Aus diesem Grund sind Überschneidungen mit anderen Materien des Wirtschaftsrechts nicht zu vermeiden und kann die Darstellung vorliegend auf die wesentlichen Punkte des Konsumrechts beschränkt werden.

Der Bericht 2021 folgt erneut der bewährten Einteilung des Schweizer Konsumrechts<sup>5</sup> in Sicherheit und Gesundheit (2), Information (3), wirtschaftliche Interessen (4), rechtliche Interessen (5) und politische Interessen (6).

### 2. Sicherheit und Gesundheit

#### a) Allgemeines

Auch 2021 publizierte das Büro für Konsumentenfragen<sup>6</sup> in Zusammenarbeit mit den zuständigen Marktaufsichtsbehörden und den betroffenen Unternehmen erneut zahlreiche *Produktrückrufe und Sicherheitswarnungen*. Dafür steht ein Online-Formular und ein SMS Warnservice zur Verfügung, womit Meldungen über fehlerhafte Produkte rasch und einfach erfasst werden können. Dies erfolgt im Rahmen des Schweizer Produktesicherheitsgesetzes<sup>7</sup> und wird auch mit den entsprechenden Gremien der EU koordiniert. Es kann auf die bisherigen Vorjahresberichte verwiesen werden.

#### b) Medizinprodukte

Nach dem Abbruch der Verhandlungen für ein institutionelles Rahmenabkommen der Schweiz mit der EU befasste sich die Eidgenössische Kommission für

---

<sup>5</sup> Mit Bezug auf die Quellen wird für die folgende Dokumentation insbesondere auf die Homepage der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen (EKK) sowie auf das Büro für Konsumentenfragen (BfK) der Bundesverwaltung hingewiesen, abrufbar unter <[www.konsum.admin.ch](http://www.konsum.admin.ch)>.

<sup>6</sup> Abrufbar unter <<https://www.konsum.admin.ch/bfk/de/home.html>>.

<sup>7</sup> Bundesgesetz über die Produktesicherheit vom 12. Juni 2009 (PrSG, SR 930.11).

Konsumentenfragen (EKK) als den Bundesrat direkt beratendes Gremium mit den Auswirkungen auf die Medizinprodukte. Am 6. Juli 2021 unterbreitete sie dem Bundesrat eine entsprechende Empfehlung<sup>8</sup>.

Nach Ansicht der EKK muss der Bundesrat konkrete Massnahmen prüfen und anschliessend umsetzen, damit eine sichere und breite Versorgung der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten mit Medizinprodukten gewährleistet bleibt. Die EKK fordert den Bundesrat des Weiteren auf, im Sinne des von ihr festgestellten Handlungsbedarfs Massnahmen zu definieren, damit sich die finanziellen Auswirkungen für die Konsumentinnen und Konsumenten in Grenzen halten und die Sicherheit der Medizinprodukte garantiert ist.

c) *Lebensmittelbetrug*

Mit ihrer Empfehlung vom 29. April 2021 betreffend Food Fraud: Verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug, empfiehlt die EKK dem Bundesrat folgende Massnahmen<sup>9</sup>, nachdem vermehrt auch die Interessen der Schweizer Konsumenten betreffende Lebensmittelstandards verletzt wurden. Es sind zwei Massnahmen, die empfohlen werden:

*Bildung eines behördenübergreifenden Expertenteams*

Dabei kann es sich um einen Ausbau der Plattform „Coordination Food Fraud“ (COFF) handeln und/oder um eine Ergänzung der COFF beispielsweise mit einer Task Force Food Fraud. Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind genau festzulegen. Der Bund stellt dem Expertenteam ausreichend Ressourcen zur Verfügung, damit das Thema mit der nötigen Priorität behandelt wird.

---

<sup>8</sup> Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen (EKK) vom 6. Juli 2021 zum Abbruch der Verhandlungen für ein institutionelles Rahmenabkommen mit der EU und dessen Auswirkungen auf die Medizinprodukte, abrufbar unter <<https://www.konsum.admin.ch/bfk/de/home/eidg--kommission-fuer-konsumentenfragen--ekk-/empfehlungenneu.html>>.

<sup>9</sup> Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen (EKK) vom 29. April 2021 betreffend Food Fraud: Verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug, abrufbar unter <<https://www.konsum.admin.ch/bfk/de/home/eidg--kommission-fuer-konsumentenfragen--ekk-/empfehlungenneu.html>>.

## Schaffung der gesetzlichen Grundlagen

Das Thema Lebensmittelbetrug ist bei einer nächsten Revision des Lebensmittelgesetzes und in die Lebensmittelstrategie aufzunehmen. Damit wäre etwa der Datenaustausch unter den Behörden bei Verdacht auf Lebensmittelbetrug auf Gesetzesebene festgehalten.

### 3. Information

#### a) Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz

Die EKK verabschiedete am 11. Oktober 2021 eine Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG). In ihrer Stellungnahme an den Bundesrat betont die EKK, dass die unbestimmte Formulierung einiger Verordnungsartikel eine nachteilige Wirkung für die Konsumentinnen und Konsumenten und für Gewerbetreibenden haben könnte. Die EKK konkretisiert in der Stellungnahme ihre Kritik und unterbreitet Anpassungsvorschläge.<sup>10</sup>

#### b) Neue Energieetiketten für Elektrogeräte – Standard EU-Schweiz

Seit dem 1. März 2021 werden die Energieklassen neu und für Konsumentinnen und Konsumenten besser gekennzeichnet<sup>11</sup>. Die Effizienzskala wird ab diesem Zeitpunkt nur noch von A (sehr effizient) bis G (nicht effizient) reichen. Mit der Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV) werden die verschärften Energieeffizienzvorschriften der Europäischen Union (EU) für serienmässig hergestellte Anlagen und Geräte in das Schweizer Recht übernommen. Die Umstellung auf die neuen Labels erfolgt stufenweise entsprechend der Fertigstellung der neuen EU-Verordnungen. Für 2021 ist die Umstellung für folgende Produktgruppen vorgesehen: Haushaltskühl- und Gefriergeräte und Weinkühlschränke; Haushaltswaschmaschinen und Waschtrockner; Haushaltsgeschirrspüler; TV-Geräte und elektronische Displays; Beleuchtungsprodukte.

---

<sup>10</sup> Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen (EKK) vom 11. Oktober 2021 zur Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), abrufbar unter <<https://www.konsum.admin.ch/bfk/de/home/eidg--kommission-fuer-konsumentenfragen--ekk-/stellungnahmenneu.html>>.

<sup>11</sup> Für weitere Informationen vgl. Website New Label, abrufbar unter <<https://newlabel.ch/energieetikette-2021>>.

Für die weiteren Produktgruppen wie Klimageräte, Trockner, Staubsauger, Warmwasserbereiter etc. folgt die Einführung der neuen Labels erst, nachdem die neuen EU-Verordnungen in Kraft getreten sind. Das heisst, die Einführung dieser Labels im Handel ist frühestens 2023 zu erwarten.

#### 4. Wirtschaftliche Interessen

##### a) *Allgemeiner Hinweis zu den wirtschaftlichen Interessen*

Zu den wirtschaftlichen Interessen der Konsumenten werden gezählt die Gesetzgebung zur Aufsicht über Waren und Dienstleistungen, das Wettbewerbsrecht (insb. Kartell- und Lauterkeitsrecht) sowie das allgemeine und besondere Vertragsrecht. Für das Berichtsjahr 2021 kann auf Entwicklungen hingewiesen werden, die für Konsumenten ins Gewicht fallen.

##### b) *Wettbewerbsrecht und Kartellrecht (revKG 2021)*

Aufgrund der Botschaft des Bundesrates zur Fair-Preis-Initiative<sup>12</sup> hat sich das Parlament 2021 intensiv mit den entsprechenden Anpassungen des Kartellgesetzes beschäftigt.

Wie im Vorjahresbericht 2020 hingewiesen, steht die Kaufkraft der Privathaushalte im Vordergrund. Zwar stehen die Schweizer Konsumenten im internationalen Vergleich sehr gut da. Der dafür mitursächliche Abbau von staatlichen Handelsschranken (Zölle und ungerechtfertigte Handelshemmnisse) wird jedoch oft dadurch zunichte gemacht, dass durch die privaten Unternehmen neue Hindernisse aufgebaut werden durch Gebietsabsprachen und missbräuchliche Marktbeherrschung. Solche neu begründete private Vertragschranken sind ein Treiber für überhöhte Preisfestsetzungen der Anbieter zulasten der Schweizer Konsumenten.

Nun hat das Parlament am 19. März 2021 der Revision des Kartellgesetzes mit geringfügigen Anpassungen zugestimmt und der Bundesrat hat die Novelle auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt<sup>13</sup>. Durch die Novelle wird nunmehr auch die relative Marktmacht von Unternehmen im Rahmen von vertikalen Absprachen erfasst. Nach Art. 4 Abs. 2bis revKG gilt als relativ marktmächtiges Unternehmen ein Unternehmen, von dem andere Unternehmen beim Angebot

---

<sup>12</sup> Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai 2019 „Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)“ und zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Kartellgesetz), BBl 2019, 4877 ff.

<sup>13</sup> Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6. Oktober 1995 (Kartellgesetz, KG, SR 251).

oder bei der Nachfrage einer Ware oder Leistung in einer Weise abhängig sind, dass keine ausreichenden und zumutbaren Möglichkeiten bestehen, auf andere Unternehmen auszuweichen.

c) *Wettbewerbsrecht und Lauterkeitsrecht (revUWG 2021)*

Gleichzeitig mit der KG-Novelle wurde auch das Lauterkeitsrecht (UWG) angepasst mit Art. 3a revUWG. Diese Ergänzung des UWG ist für Konsumenten von grosser Bedeutung, die im Online-Handel (E-Commerce B2C) Waren und Dienstleistungen nachfragen. Die neue Norm, in Kraft ab 1. Januar 2022, lautet wie folgt (UWG 3a Abs. 1):

*1 Unlauter handelt insbesondere, wer im Fernhandel ohne sachliche Rechtfertigung einen Kunden in der Schweiz aufgrund seiner Nationalität, seines Wohnsitzes, des Ortes seiner Niederlassung, des Sitzes seines Zahlungsdienstleisters oder des Ausgabeorts seines Zahlungsmittels:*

- a. *beim Preis oder bei den Zahlungsbedingungen diskriminiert;*
- b. *ihm den Zugang zu einem Online-Portal blockiert beziehungsweise beschränkt; oder*
- c. *ihn ohne sein Einverständnis zu einer anderen als der ursprünglich aufgesuchten Version des Online-Portals weiterleitet.*

Die Anwendung der neuen Norm sollte im transnationalen Verhältnis keine grossen Probleme bewirken. Anwendbar ist das Recht am Erfolgsort (hier: Schweiz) und bei einer Klage des Konsumenten sind die Schweizer Gerichte zuständig (vgl. Art. 129 und Art. 136 IPRG)<sup>14</sup>. Aufgrund dieser Rechtslage ist zu erwarten, dass ausländische Anbieter gegenüber Schweizer Konsumenten (B2C-Verhältnis) vorsichtiger auftreten werden.

d) *Anlegerschutz*

Hier kann nochmals auf den Vorjahresbericht 2020 verwiesen und die Entwicklung für 2021 nachgetragen werden. Ein sehr altes Anliegen aus Konsumentensicht ist der Anlegerschutz. Frühe Bestrebungen, das Einlagesicherungssystem der Europäischen Union in das Schweizer Recht zu überführen, sind vormals gescheitert mit der Begründung, hiesige Banken und Finanzinstitute seien nachlass- und konkurssicher. Erst der Bankrott der Spar- und Leihkasse Thun und die vorübergehende Sanierung einer Grossbank durch den Staat hat zu einem Umdenken geführt. Aus Sicht des Konsumrechts ist ent-

---

<sup>14</sup> Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987, (IPRG, SR 291).

scheidend, dass in solchen Stress-Situation die Privathaushalte rasch zu ihren Einlagen kommen können. Dabei ist auch anzuerkennen, dass die Schweizer Bankiervereinigung eine Branchen-Vereinbarungen dazu abgeschlossen hat.

Die Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Bankengesetzes (BankG)<sup>15</sup> regelt dies auf staatlicher Ebene und gibt die Rahmenbedingungen vor. Nach heutiger Rechtslage (vgl. insb. Art. 37a und 37b sowie 37h–37k BankG) werden im Konkurs einer Bank (oder eines Wertpapierhauses) die Einlagen bis zur Höhe von maximal CHF 100'000 pro Kundin oder Kunde privilegiert behandelt. Die Forderungen werden der zweiten Klasse nach Art. 219 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) zugewiesen. Soweit das im Konkurs befindliche Institut über genügend liquide Mittel verfügt, werden die privilegierten Einlagen bis zum genannten Maximalbetrag sofort und ausserhalb des ordentlichen Kollokationsverfahrens zurückerstattet. Reichen diese Mittel nicht aus, so kommt für die Einlagen bis CHF 100'000 bei Schweizer Geschäftsstellen ergänzend die Einlagensicherung zum Tragen (Art. 37h Abs. 1 BankG; gesicherte Einlagen). Diese wird durch die übrigen Banken mit Beiträgen finanziert, die in jedem Ereignisfall von der Selbstregulierung (Esisuisse) erhoben werden, was dafür sorgt, dass die gesicherten Einlagen im Sinne einer Bevorschussung möglichst rasch ausbezahlt werden können. Dieses System der Einlagensicherung hat sich grundsätzlich bewährt.

Nun hat im Berichtjahr 2021 das Parlament die Vorlage beraten und am 17. Dezember 2021 verabschiedet<sup>16</sup>. Die Selbstregulierung nach Art. 37h rev-BankG wird durch die FINMA beaufsichtigt.

#### e) *Versicherungsvermittlertätigkeit*

Am 19. Mai 2021 hat der Bundesrat die Botschaft über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit verabschiedet<sup>17</sup>. Unerwünschte Telefonanrufe sind für die Bevölkerung ein grosses Ärgernis. Auch die an die Vermittlerinnen und Vermittler ausbezahlten Provisionen beschäftigen das Parlament seit einigen Jahren. Bei der Verabschiedung des Krankenversicherungsaufsichtsgeset-

---

<sup>15</sup> Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Bankengesetzes (BankG) (Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung) vom 19. Juni 2020, BBl 2020, 6359 ff. mit Begründung der Einlagensicherung auf Seite 6364 f.

<sup>16</sup> Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) (Insolvenz und Einlagensicherung) Änderung vom 17. Dezember 2021, BBl 2021, 3001 ff.

<sup>17</sup> Botschaft vom 19. Mai 2021 zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit, BBl 2021, 1478 ff.

zes hat der Gesetzgeber entschieden, es den Versicherern zu überlassen, diese beiden Punkte in einer Vereinbarung zu regeln. Jeder der beiden Dachverbände erstellte 2015 eine Vereinbarung. Im Anschluss stellte sich jedoch heraus, dass sich nicht alle Versicherer an die Vereinbarung ihres Dachverbands hielten.

Das Krankenversicherungsaufsichtsgesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz sollen dahingehend abgeändert werden, dass der Bundesrat ermächtigt wird, einige Punkte der Vereinbarung der Versicherer verbindlich zu erklären: Das Verbot der Telefonwerbung bei Personen, die beim betroffenen Versicherer nie versichert waren oder seit längerer Zeit nicht mehr versichert sind, die Ausbildung der Vermittlerinnen und Vermittler, die Einschränkung der Entschädigung ihrer Tätigkeit und die Erstellung und Unterzeichnung von Beratungsprotokollen. Der Entwurf entspricht dem Willen des Gesetzgebers, in diesen Bereichen auf Selbstregulierung zu setzen, denn die Versicherer können diese Punkte in ihrer Vereinbarung weiterhin eigenständig regeln. Die vom Bundesrat erlassene Verordnung erklärt sie für alle Versicherer verbindlich, auch für diejenigen, die der Vereinbarung nicht beigetreten sind. Sinn des Ganzen ist eine Besserstellung der Konsumenten, die von der Vermittlertätigkeit betroffen sind.

## 5. Rechtliche Interessen

### a) Vorbemerkung

Im Berichtsjahr 2021 scheint sich im Rahmen der rechtlichen Interessen ein wesentlicher Schritt in die richtige Richtung abzuzeichnen. Dazu ist vorerst auf die im Vorjahr erwähnten Problemlagen hinzuweisen (Abweisung von Verbandklagen von rund 6000 Klägern gegen einen Konzern durch das Handelsgericht Zürich und das Bundesgericht wegen mangelhafter Gesetzeslage).

Der Bundesrat hatte bereits im Jahre 2013 auf diese mangelhafte Gesetzeslage der Schweiz hingewiesen und klare Richtlinien gefordert<sup>18</sup>. Nun hat der Bundesrat gestützt auf die Arbeiten einer Expertenkommission am 10. Dezember 2021 die Botschaft zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Verbandsklage und kollektiver Vergleich) verabschiedet<sup>19</sup>.

---

<sup>18</sup> Bericht des Bundesrates vom 3. Juli 2013 zum Kollektiven Rechtsschutz in der Schweiz –Bestandesaufnahme und Handlungsmöglichkeiten, VPB/JAAC/GAAC/PAAF 2013, Ausgabe vom 20. Dezember 2013, 59 ff.

<sup>19</sup> Botschaft vom 10. Dezember 2021 zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Verbandsklage und kollektiver Vergleich), BBl 2021, 3048 ff.

*b) Verbesserung des kollektiven Rechtsschutzes allgemein*

Der kollektive Rechtsschutz ist vor allem für Konsumenten entscheidend, die kleine Schäden durch das Verhalten von Unternehmen erleiden. Ist eine Vielzahl von Personen gleich oder gleichartig geschädigt, muss nach heutigem Recht in der Schweiz grundsätzlich jede Person ihre Rechtsansprüche individuell einklagen. Deshalb verzichten Geschädigte gerade bei geringem Schaden oft auf die Rechtsdurchsetzung. Mit der Motion 13.3931 „Förderung und Ausbau der Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung“ verlangt das Parlament, diese Situation zugunsten der Geschädigten zu verbessern. 2018 schickte der Bundesrat entsprechende Vorschläge in die Vernehmlassung. Diese zeigte jedoch, dass das Anliegen sehr umstritten ist. Darum hatte der Bundesrat 2020 entschieden, die kollektive Rechtsdurchsetzung von der laufenden ZPO-Revision abzutrennen und separat zu behandeln.

In der parlamentarischen Beratung zur ZPO-Revision zeigte sich indessen die klare Erwartung, dass der Bundesrat neue Vorschläge zum kollektiven Rechtsschutz vorlegt. Der Bundesrat schlägt nun zuhanden des Parlaments eine gegenüber dem Vorentwurf insgesamt einfachere und schlankere Lösung vor. Konkret soll die bestehende Regelung der Verbandsklage in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) angepasst, respektive ausgeweitet werden. Sie soll namentlich der Durchsetzung von Ersatzansprüchen bei sogenannten Massen- und Streuschadensfällen dienen.

*c) Anlehnung der Schweiz an die EU und Ablehnung der US Class Action*

Im neuen Verbandsklageverfahren soll nach der Botschaft vor allem auch die einvernehmliche kollektive Einigung zwischen den Parteien mit einem kollektiven Vergleich möglich sein. Wenn dieser vom Gericht genehmigt und für verbindlich erklärt wird, bindet der kollektive Vergleich alle betroffenen Personen, die sich der Verbandsklage angeschlossen haben.

Ausnahmsweise ist auch ein kollektiver Vergleich ohne vorgängige Verbandsklage möglich. Unter besonderen Voraussetzungen soll es zudem zukünftig möglich sein, dass ein genehmigter kollektiver Vergleich für alle betroffenen Personen gilt, die nicht innert einer bestimmten Frist ihren Austritt vom Vergleich erklären. Betroffene, die davon Gebrauch machen, können ihre Rechte weiterhin individuell durchsetzen.

*d) Voraussichtliche Beratungen des Parlaments 2022*

Es ist zu hoffen, dass die langjährige Agonie des kollektiven Rechtsschutzes in der Schweiz ein Ende haben wird und das Parlament diesmal die Gelegenheit

packt und die ausgewogene Vorlage gemäss Botschaft in die Schweizer Zivilprozessordnung (ZPO) überführt. Im nächsten Jahresbericht 2022/2023 wird darauf zurückzukommen sein.

## 6. Politische Interessen

Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK) hat gestützt auf das KIG<sup>20</sup> ihre Arbeiten fortgesetzt. Das Sekretariat der EKK führt das Büro für Konsumentenfragen (BfK).

---

<sup>20</sup> Reglement der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen vom 1. Februar 1966 (Stand am 1. Januar 2013), SR 944.1.



# EuropaInstitut

AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

Assoziiertes Institut der Universität Zürich & Kooperationspartner der ETH Zürich  
RECHT BERATUNG WEITERBILDUNG

---

Herausgeber:

Andreas Kellerhals, Tobias Baumgartner

## Jahrbuch Wirtschaftsrecht Schweiz – EU

Überblick und Kommentar 2021/22

EIZ  Publishing

---



Jahrbuch Wirtschaftsrecht Schweiz – EU von *Andreas Kellerhals* und *Tobias Baumgartner* wird unter [Creative Commons Namensnennung-Nicht kommerziell-Keine Bearbeitung 4.0 International](#) lizenziert, sofern nichts anderes angegeben ist.

© 2022 – CC BY-NC-ND (Werk), CC BY-SA (Text)

**Verlag:** EIZ Publishing ([eizpublishing.ch](http://eizpublishing.ch))

**Herausgeber:** Andreas Kellerhals, Tobias Baumgartner, Europa Institut an der Universität Zürich

**Produktion, Satz und Vertrieb:** buch & netz ([buchundnetz.com](http://buchundnetz.com))

**ISBN:**

978-3-03805-420-7 (Print – Softcover)

978-3-03805-467-2 (PDF)

978-3-03805-468-9 (ePub)

**DOI:** <https://doi.org/10.36862/eiz-420>

**Version:** 1.01 – 20220315

Dieses Werk ist als gedrucktes Buch sowie als E-Book (open access) in verschiedenen Formaten verfügbar. Weitere Informationen finden Sie unter der URL:

<https://eizpublishing.ch/publikationen/jahrbuch-wirtschaftsrecht-schweiz-eu-2022/>.

Zitiervorschlag:

Nachname Vorname, Teilgebiet, in: Kellerhals/Baumgartner (Hrsg.), Wirtschaftsrecht Schweiz – EU 2021/22, Zürich 2022, Seitenzahl